

Eingang am: _____

Bearbeitung: _____

Antrag auf Einrichtung von Stadtwerke - Wohnungswasserzählern

für Gebäude: _____

beantragt: _____
(Vor- und Zuname des Eigentümers, bei Eigentumswohnungen des Verwalters)-----
Wohnort, Straße, Haus-Nr.

für die einzelnen Wohnungen Stadtwerke-Wohnungswasserzähler einzubauen. Außer der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ werden die nachstehenden zusätzlichen Vertragsbedingungen anerkannt.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Stadtwerke-Wohnungswasserzähler

1. Der Wasserverbrauch aller Wohnungen wird über Stadtwerke-Wohnungswasserzähler gemessen.
2. Der von den einzelnen Stadtwerke-Wohnungswasserzählern erfasste Verbrauch wird nach den jeweils gültigen Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser berechnet.
3. Die Stadtwerke stellen Grund- und Mengenpreis dem jeweiligen Wohnungsinhaber in Rechnung. Sowohl der Wohnungsinhaber als auch der Grundstückseigentümer haften den Stadtwerken als Gesamtschuldner.
4. Sämtliche Stadtwerke-Wohnungswasserzähler sind nach den geltenden technischen Regeln an zentraler Stelle unterzubringen (im Keller beim Hauptzähler).
5. Gemeinsam benutzte Einrichtungen (z.B. Gartenanlagen) können über einen weiteren Stadtwerke-Wasserzähler versorgt werden; der Verbrauch wird an den Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten berechnet.
6. Für ungemessene Wasserverluste in der Verbrauchsleitung haftet der Grundstückseigentümer.
7. Der Grundstückseigentümer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch das Vorhandensein der Stadtwerke-Wohnungswasserzähler entstehen. Desgleichen hat er alle Kosten für Beschädigungen und Verluste der Zähler den Stadtwerken zu erstatten (§ 18, Absatz 3, AVBWasserV).
8. Änderungen dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen bleiben vorbehalten.
9. Der Grundstückseigentümer weist den Stadtwerken die Zustimmung der Wohnungsinhaber zu dieser Regelung mit deren Unterschrift nach. *

* siehe Rückseite

